

1. Anwendungsbereich

Betrieb und Verkehr mit Staplern auf dem gesamten Betriebsgelände durch die beauftragten Fahrer

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

- Hohe Geschwindigkeiten, insbesondere im Bereich von Arbeitsplätzen der Kollegen, im Bereich von Kurven und an unübersichtlichen Stellen
- Falsch aufgenommene Last, Überladung der Stapler, beengte Verkehrswege
- Gefährliche Abgasbestandteile bei Dieselstaplern
- Herabfallendes Transportgut



3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Stapler dürfen nur von ausgebildeten und vom Unternehmen schriftlich beauftragten Personen geführt werden
- Prüfung auf Betriebssicherheit durch einen Sachkundigen darf nicht älter als ein Jahr sein
- Betriebsanleitung des Staplerherstellers beachten
- Vor Arbeitsbeginn Sicht- und Funktionsprüfung an folgenden Teilen des Staplers durchführen: Fahrgestell, Reifen, Fahrerschutzdach, Antrieb, Betriebs- und Feststellbremse, Lenkung (Lenkungsspiel max. 2 Finger breit), Lastaufnahmeeinrichtung (einschl. Ketten, Zustand der Gabeln), Hydrauliksystem, Hupe, Beleuchtung, Lastschutzgitter, Batterie bzw. Abgaseinrichtung
- Beim Aufnehmen der Last ist zu beachten: Tragfähigkeit nicht überschreiten, Typenschild und Lastschwerpunktdiagramm beachten, Ladungssicherung, freie Sicht
- Beim Transport ist zu beachten: Tragfähigkeit der Fahrbahn, Last in tiefster Stellung und bergseitig führen, mit angemessener Geschwindigkeit fahren, Last nur unmittelbar vor dem Absetzen bei stehendem Stapler anheben oder absenken, Hubgerüst nur über die Stapelfläche nach vorne neigen, bei angehobener Last den Stapler nicht verlassen, Last nicht auf beschädigten Transport- oder Lagermitteln (z.B. Paletten, Gitterboxen, Container, Behälter, Regale) stapeln
- Mitnahme von Personen ist grundsätzlich verboten (Ausnahme: auf besondere Anweisung auf einem Stapler mit Beifahrersitz)
- Beim Absetzen der Last ist auf folgendes zu achten: Gabel absenken, Feststellbremse betätigen, Gang auf null stellen, Schlüssel abziehen und Verkehrswege freihalten (insb. Notausgänge, Feuerlöscher u.ä.)
- Beim Einsatz des Staplers als Trägergerät für Arbeits- oder Montagebühnen spezielle Betriebsanweisung „Arbeitsbühnen für Gabelstapler“ beachten
- Verkehrswege: Es dürfen nur freigegebene Verkehrswege befahren werden, auf öffentlichen Verkehrswegen darf nur mit besonders zugelassenen Staplern gefahren werden
- Keine Last auf Verkehrs- und Rettungswegen, vor Notausgängen, elektrischen Verteilungen und Feuerlöschgeräten abstellen



4. Verhalten bei Störungen

- Bei sicherheitsrelevanten Störungen (z.B. an Bremse, Gabel, Hydraulik) Stapler abstellen und Vorgesetzten informieren
- Mängel nur vom Fachmann beseitigen lassen
- Defekten Stapler vor dem Wiedereinsetzen sichern (Schlüssel abziehen)

5. Verhalten bei Unfällen; Erste Hilfe

- Bei Unfällen ist Erste Hilfe zu leisten und der Unfall zu melden
- **Ersthelfer (sh. Aushang Intranet) heranziehen**
- **Notruf: 112**
- Ruhe bewahren und auf Rückfragen antworten



6. Instandhaltung; Entsorgung

- Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von beauftragten und qualifizierten Personen durchgeführt werden
- Bei Instandhaltungsarbeiten ist der Stapler gegen Fortrollen zu sichern
- Bei Arbeiten unter dem hochgefahrenen Lastaufnahmemittel ist dieses gegen Absinken zu sichern
- Nach Instandhaltung sind die Schutzeinrichtungen zu überprüfen

Datum:

Unterschrift:
Meister/Vorarbeiter